

B e r i c h t

des

Bundesrathes an den h. Nationalrath, betreffend Strafbestimmungen gegen Schweizer in Brasilien, welche Sklaven halten.

(Vom 2. Dezember 1864.)

Tit. I

Nachdem die seiner Zeit durch Herrn Nationalrath Loos gestellte Motion :

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen und darüber zu berichten, ob das Loos vieler in Brasilien befindlicher schweizerischer Halbpachtkolonisten nicht dadurch verbessert werden könnte, daß Strafbestimmungen aufgestellt würden gegen alle diejenigen Schweizer, welche Sklaven erwerben oder veräußern sollten,“

von Ihnen erheblich erklärt und uns zum Berichte überwiesen worden ist, beehren wir uns, Ihnen in Nachfolgendem unser Gutachten über die angeregte Frage vorzulegen.

Durch die Natur der Frage darauf angewiesen, zunächst solche Männer zu berathen, welche durch langjährigen Aufenthalt in Brasilien und genaue Kenntniß der Lage unserer schweizerischen Halbpachtkolonisten sowohl, als der allgemeinen Verhältnisse Brasiliens kompetent erschienen, ein richtiges Urtheil über die Angelegenheiten abzugeben, haben wir uns an Herrn v. Tschudi, gewesenen außerordentlichen Gesandten der Eidgenossenschaft, und Herrn David, gewesenen eidgenössischen Generalkonsul in Brasilien, gewandt, welche Beide uns mit verdankenswerther Bereitwilligkeit ihre

Ansichten mitgetheilt und uns auch von anderer kompetenter Seite her weitere Auskunft verschafft haben.

Alle, welche sich ausgesprochen haben, sind einstimmig der bestimmten Ansicht, daß die in der Motion aufgeworfene Frage entschieden zu verneinen sei. Wir entnehmen ihren Berichten im Wesentlichen Folgendes:

Die in Brasilien niedergelassenen Schweizer, sagt Herr v. Tschudi, sind entweder Kolonisten, Handwerker, Kaufleute oder Guttbefitzer. Die Kolonisten halten keine Sklaven, erstens, weil ihnen die Mittel fehlen, solche zu kaufen und zu ernähren, und zweitens, weil die kaiserliche Regierung die Bestimmung getroffen hat, daß kein Kolonist, so lange er im Verbande einer subventionirten Kolonie steht, Sklaven halten dürfe. Die kaiserliche Regierung hat diese Bestimmung nicht, wie in der Motivirung der Motion behauptet wurde, getroffen, um den Kolonisten ein Attribut freier Menschen zu entziehen und sie somit in der öffentlichen Achtung herabzusetzen, sondern gerade weil sie der freien Arbeit mehr Achtung verschaffen wollte und die Erfahrung gezeigt hat, daß die Kolonisten weit unverdrossener und zufriedener arbeiten, wenn in den Ansiedelungen keine Sklaven als Arbeiter verwendet werden. Ein Halbpachtkolonist würde ja ohnehin gar nie einen Sklaven halten; denn wenn er einmal so viel Geld hat (4000—6000 Fr.), um sich einen Sklaven kaufen zu können, so verwendet er ja naturgemäß diese Summe vor Allem dazu, um sich aus seinem Halbpachtverhältniß zu befreien.

Von den in Brasilien niedergelassenen schweizerischen Handwerkern halten Einige Sklaven, weil dies für sie die vortheilhafteste und zweckmäßigste Art ist, sichere und verlässliche Hilfsarbeiter (Gesellen) zu haben. Freie Gesellen sind sehr selten und stehen außerordentlich hoch im Lohn, verlassen auch gewöhnlich den Meister, wenn er ihrer am nothwendigsten bedarf, aber nicht übertriebene Forderungen bewilligen will. Es ist daher für den Handwerksmeister das Vortheilhafteste, Negerknaben zu kaufen und sie das Handwerk zu lehren.

Die schweizerischen Kaufleute halten zum Theil ebenfalls Sklaven, und zwar als Paktnechte in den Magazinen oder als Dienstboten im Hause. In Brasilien sind bisher freie Dienstboten sehr selten und die Schwierigkeit, sich solche zu verschaffen, ist außerordentlich groß, weil durch ganz Brasilien seit Jahrhunderten fast ausschließlich Sklaven zum Hausdienste verwendet wurden. Wer nicht eigene Sklaven zu diesem Zwecke hält, miethet solche. Die gemiethten Neger sind aber in der Regel verdorbene Individuen, und es ziehen daher viele Familien es vor, für gute Sklaven einen höhern Ankaufspreis zu zahlen und Jahre lang verlässige Dienstboten zu besitzen. Der Vortheil, treue und befriedigende Diener in der Familie zu haben, darf wahrlich nicht gering angeschlagen werden in einem Lande, in dem die dienende Klasse auch die forrumpirteste der ganzen Bevölkerung bildet. — Konsequenter Weise müßte der in der Motion liegende Antrag auch auf das Mieten von Sklaven

ausgebeht werden; denn indem ich einen Sklaven miethe, also seinem Besitzer sein durch den Sklaven repräsentirtes Kapital zu hohen Interessen verzins, unterstütze ich die Sklaverei, und es würde daher, nach der Theorie der Motion, eines Schweizer eben so unwürdig sein, einen Sklaven zu miethe als zu kaufen. In diesem Falle könnten sich aber die schweizerischen Kaufleute selbst in die Küche stellen und die übrigen Diensthofen-arbeiten verrichten.

Wir kommen nun zu der vierten Klasse der in Brasilien niedergelassenen Schweizer, nämlich zu den Gutsbesitzern (Fazendeiros). In der Provinz Rio de Janeiro, besonders im Distrikte Cantagallo, am Flusse Parahyba do Sul, am Macahe u. s. w., in der Provinz Bahia (hier vorzüglich in der Comarca Caravellas), in der ehemaligen Kolonie Leopoldina und an mehreren anderen Punkten des Kaiserreichs sind eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Schweizern als Fazendeiros niedergelassen und besitzen, da die brasilianische Agrikultur zum überwiegend großen Theile durch Sklavenarbeit verrichtet wird, natürlich die zum landwirthschaftlichen Betrieb nöthigen Sklaven. Mancher dieser Fazendeiros exportirt für 100—200,000 Fr. Kaffee, und besitzt an Sklaven einen Werth von 3—500,000 Fr. und darüber. Der Hauptwerth eines brasilianischen Landwirthschaftskomplexes besteht nicht wie in Europa in Grund und Boden; denn der ist bei der enormen Ausdehnung des Kaiserreichs und der überaus dünnen Bevölkerung sehr wohlfeil, sondern in der Zahl der für den Betrieb verwendeten Sklaven. Ein Gesetz, wie das beantragte, würde also gerade so viel heißen, als den schweizerischen Fazendeiros die Alternative zu stellen, das aktive Bürgerrecht zu verlieren oder sich zu ruiniren. Man könnte, vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, mit dem nämlichen Rechte, oder vielmehr Unrechte, den schweizerischen Fabrikbesitzern dekretiren, ihre Arbeiter zu entlassen, falls es einem Sozialisten einfallen würde, durch die Bundesversammlung erklären zu lassen, daß das Verhältniß zwischen Fabrikarbeiter und Fabrikherr ein den schweizerischen Namen entwürdigendes sei. So wenig als der Fabrikbesitzer ohne Arbeiter den Betrieb seines Etablissements fortsetzen kann, eben so wenig kann der Fazendeiro in Brasilien gegenwärtig seine Ländereien ohne Sklaven bebauen. Wenn einmal, was unausbleiblich geschehen wird, die brasilianische Regierung die gänzliche Aufhebung der Sklaverei durchführt, so wird dies durch gewisse Uebergangsstadien geschehen, die den Umschlag weniger fühlbar machen.

Ist es nun, fragt Herr v. Tschudi, durch die Staatsklugheit geboten oder läßt es sich juridisch überhaupt entschuldigen, einen Bruchtheil der Schweizerbürger, die weder einem bestehenden Gesetze, noch irgend einem Staatsvertrag zuwiderhandeln, sondern sich nur rechtlich erworbener Mittel nach dem Gebrauche des Staates, in welchem sie niedergelassen sind, bedienen, die Wahl zu stellen, entweder ihren Wirkungskreis und mit demselben einen großen Theil ihres Vermögens aufzugeben oder bür-

gerlich für ehrlos erklärt zu werden? Könnte der Bundesrath oder die Bundesversammlung je zu einem solchen Gewaltsschritte die Hand bieten?

Wie lange ferner soll ein Schweizer, der in Brasilien, auf Cuba oder in den Südstaaten Amerika's Sklaven besitzt, sein Aktivbürgerrecht verlieren? Lebenslänglich oder temporär, d. h. für die Zeit, während er Sklaven besitzt? — Vernünftigerweise kann eine Handlung, die kein Verbrechen involvirt, nicht mit einer lebenslänglichen Strafe belegt werden. Der Schweizer, der Sklaven hält, könnte also nur so lange des aktiven Bürgerrechtes verlustig sein, als er Sklaven besitzt. Dieses Recht nützt ihm aber so viel wie nichts, so lange er von seinem Vaterlande abwesend, also in der Lage, Sklaven zu halten, ist. Kehrt er einmal mit seinem durch Sklavenarbeit erworbenen Vermögen nach der Schweiz zurück, so würde er wieder sein volles Bürgerrecht genießen. Der Bundesbeschluß wäre also rein illusorisch und würde bloß das Negatorische und Gehässige behalten. Man könnte vielleicht einwenden, daß ein Schweizer, der Sklaven hält, ein Consul werden könne. Der Bundesrath weiß indessen aus Erfahrung, daß die Consulatsposten in Brasilien nicht sehr ~~günstige~~ Stellen sind, und wie viele Mühe es kostet, bereitwillige und zugleich fähige und vertrauenswürdige Männer für alle diese Stellen zu gewinnen, und ich führe speziell an, wenn unser Herr Generalkonsul Massard in Rio de Janeiro seinen Posten in Folge des beantragten Gesetzes aufgeben mußte, weil er wirklich ein Paar Sklaven besitzt, die Verletzung dieser Stelle dem Bundesrath viele Mühe kosten würde.

Die Motivirung des Antrages gipfelt in der Behauptung, daß sich durch das proponirte Verbot die Lage der Halbpachtcolonisten bessern würde. Dieses Raisonnement beruht auf totaler Unkenntniß brasilianischer Verhältnisse und des brasilianischen Nationalcharakters. Das Verbot wäre nämlich offenbar ein Angriff gegen die Sklaveret, eine Institution, für welche jetzt noch fast die ganze brasilianische Nation Partei nimmt. Kann man nun bei der großen Susceptibilität der Brasilianer annehmen, daß wenn durch ein Gesetz der schweizerischen Bundesversammlung die brasilianische Nation angegriffen wird, die Fazendeiros günstiger gegen die schweizerischen Halbpächter gestimmt werden? Diese Parceriefolonisten sind in der Provinz St. Paulo auf 16—18 Fazendas vertheilt, und auf jeder dieser Fazendas sind neben den Halbpachtcolonisten noch Neger. Natürlicherweise könnten die Fazendeiros durch den Bundesbeschluß nur noch mehr erbittert, statt milder gegen die Colonisten gestimmt werden, wenn sie überhaupt dem Beschlusse die geringste Aufmerksamkeit schenken würden, woran ich aber durchaus zweifle; denn die Fazendeiros, welche noch Parceriefolonisten haben und die ich ausnahmslos persönlich kenne, werden ein derartiges Verbot von Seite der Schweiz höchst lächerlich finden, sobald es zu ihrer Kenntniß gelangt, und ein Paar Stunden später gar nicht mehr daran denken.

Der Herr Motionssteller, fährt Herr v. Tschudi fort, schildert die

Verhältnisse der Halbpachtkolonisten, so wie sie in den Jahren 1858 und 1859 mit manchen Uebertreibungen geschildert wurden. Indessen gesteht er selbst ein, daß die Klagen der Kolonisten seit ein paar Jahren verstummt seien. Die Gründe aber, die er für dieses Stillschweigen angibt, sind total unrichtig. Der Wahrheit gemäß sind diese Klagen verstummt, weil sich nachweisbar die Lage dieser Kolonisten verbessert hat; weil die kais. Regierung durch Bezahlung der Schulden die unglücklichsten der schweizerischen Halbpachtkolonisten aus ihrem Halbpachtverhältnisse befreit hat; weil ein großer Theil der Uebrigen gegenwärtig durch eigene Arbeit sich schuldenfrei gemacht hat; weil durch zweckmäßige Regierungsmaßregeln ein vernünftigeres Kolonisationsssystem Platz gegriffen hat, und weil endlich nicht mehr muthwillig provozierend an den Verhältnissen gerüttelt wurde.

Die Motivirung, man entziehe durch den beantragten Beschluß den brasilianischen Landmagnaten die einzige plausible Beschönigung ihrer Handlungsweise, und sie dürften dann nicht mehr so argumentiren: „Ihr beklagt Euch, daß wir eine Anzahl von in der Schweiz gebornen Leuten „in der Sklaverei halten, während dem Eure einheimische Regierung nicht „verbietet, daß in Brasilien geborne Leute von Euren Landsleuten in „Sklaverei gehalten werden“ — ist nicht weniger unstichhaltig. Eine solche Beschönigung wäre nach der Denkungsart der sogenannten brasilianischen Landmagnaten ein baarer Unsinn, und es würde auch keinem je von fern einfallen, auf solche Weise zu argumentiren.

Ebenso ist es durchaus unrichtig, zu behaupten, die allermeisten Schweizer, welche Sklaven halten, würden einem Gesetze, wie das beantragte, einfach gehorchen. Es würden im Gegentheil die allerwenigsten demselben Folge leisten. Es kann Einer sehr ehrenhaft sein, wenn er auch einem Verbote, das er für einen baaren Unsinn hält und das ihm großen materiellen Schaden bringt, nicht Folge leistet. So weit ich unsere Herren Konsuln in Brasilien kenne, so bin ich fest überzeugt, daß ein Jeder von ihnen weit lieber seine Stelle niederlegen würde, als daß er sich zum Denunzianten seiner Landsleute hergäbe; übrigens wäre auch die Stellung eines jeden Konsuln von dem Momente an unhaltbar, wo eine solche Denunziation bekannt würde.

Wenn endlich für den Antrag noch geltend gemacht wird, die brasilianischen Landpotentaten würden des schweizerischen Bundesbeschlusses nicht horten, weil sie besorgten, daß das schweizerische Vorgehen fatale Diskussionen über brasilianische Zustände hervorrufen würde, so stammt auch dieses Motiv aus einer gänzlichen Unkenntniß der brasilianischen Verhältnisse. Es gibt vielleicht in der ganzen Welt kein Parlament, in welchem die eigenen faulen Zustände schonungslos gezeigelt werden, als in dem brasilianischen. Wer so vor der eigenen Nation seine Fehler eingesteht und sie durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der ganzen

Welt bringt, kümmert sich wahrlich sehr wenig darum, ob diese auch noch jenseits des Oceans besprochen werden.

Indem Herr von Tschudi noch hervorhebt, daß seit sechs Jahren kein einziger Schweizer mehr als Halbpachtkolonist nach Brasilien gegangen, überhaupt die Zahl der nach dem Kaiserreiche auswandernden Schweizer in diesem Zeitraume eine verschwindend kleine (in 6 Jahren 22–26 Individuen) gewesen sei und ein ganz besonderes Gewicht auf die Thatsache legt, daß gegenwärtig die Zahl der schweizerischen Halbpachtkolonisten in Brasilien kaum die Hälfte der Zahl jener Schweizer betrage, welche durch die Motion, falls sie zum Beschlusse erhoben würde, an ihrer Ehre und an ihrem Vermögen geschädigt würden, befürwortet er dringend, daß dem Antrag keine weitere Folge gegeben werden möchte.

Mit Herrn von Tschudi stimmt sowohl in Betreff der Thatsachen, als der Beurtheilung des Antrages auch der gewesene schweizerische Vizekonsul in Rio de Janeiro, Herr Huber, der erst vor wenigen Monaten nach der Schweiz zurückgekehrt ist, überein.

Was die Lage der Parceria-Kolonisten in Brasilien betrifft, so sagt er, daß seit 4 Jahren keinerlei Klagen von Bedeutung zu seiner Kenntniß gelangt seien, weder an die Sociétés philanthropique, deren Präsident er 1860 gewesen und über deren Haupttraktanden er seither stets au fait geblieben sei, noch an Herrn Konsul Raffard, mit dem er in stetem persönlichem Verkehr gelebt und der ihn auch von allen Vorgängen in Kenntniß gehalten habe. Die Parceria-Kolonisation habe sich in Brasilien auf die Provinz St. Paulo beschränkt. Das grelle Licht, welches durch die Deffentlichkeit auf alle Mißbräuche, zu denen jenes Kolonisations-system Anlaß geboten, geworfen worden sei, habe dasselbe schon damals mitten in seiner vollen Entwicklung getödtet, und es seien seither keine neuen Parceria-Kolonisten nach Brasilien gekommen. Die Kolonisten-aufregung habe sich gelegt; die Viederlichsten und Trozigsten seien davon gelaufen, und die Pflanzler hätten sie gerne laufen lassen; Säufer und Krüppel seien meistens zu Grunde gegangen; Fleißige und Ordentliche hätten sich mit ihren Dienstherrn verständigt und zum größern Theil nahezu oder ganz durch redliche Arbeit von ihren Schulden befreit. Die Inspektionsreisen, brasilianischerseits von Machado Nunes, schweizerischerseits von Tschudi, seien von sehr großer moralischer Wirkung auf Pflanzler und Behörden zu Gunsten der Kolonisten gewesen. Mit Ausnahme Vergueiro's habe sich sonst kein Einziger einer sehr genauen Untersuchung seiner Verhältnisse und Rechnungen mit den Kolonisten entzogen. Für die unglücklichen Familien, welche Hr. von Tschudi auf seiner Reise noch vorgefunden, habe er von der brasilianischen Regierung Geld zu deren Befreiung erlangt; er erinnere sich aber an Mittheilungen des Konsuls Raffard, daß gerade manche Kolonisten, welche durch dieses Geld aus

der Halbpacht haben befreit und auf freie Ländereien übergesiedelt werden sollen, sich geweigert und das alte Verhältniß vorgezogen hätten. Die Berichte des Hrn. von Tschudi seien wahrhaft und getreu, positiv in ihren Angaben bis in die kleinsten Details, was gewiß von genauer Untersuchung zeuge. Man dürfe daher, nach diesen Berichten, behaupten, daß was von Halbpachtkolonisten noch in Brasilien, resp. St. Paulo existire, in befriedigenden Zuständen lebe. Die Meisten und Besten seien oder würden bald frei, und die Uebrigen seien sonst zufrieden, und in den nun bereits angewöhnten Verhältnissen wenigstens nicht unglücklicher als in der Schweiz. Neuere seien keine mehr nachgekommen und würden, da das System überall verurtheilt sei, keine mehr kommen. Unter solchen Umständen könne es gewiß nichts nützen, vergessenes und überstandenes Ungemach, vernarbte Wunden eines Nebels, welches nicht weiter fressen könne und zum guten Theil von der Schweiz aus verschuldet worden sei, aufzufrischen. Die fragliche Motion, wenn zum Beschlusse erhoben, würde für die Halbpachtkolonisten auch nicht die Spur eines Vortheils erreichen, während mancher sonst gute Schweizer, der Sklaven zu halten angewiesen sei, dadurch entweder an seinem Vermögen geschädigt oder seiner Heimat ganz entfremdet werden könne.

Herr David, gewesener Generalkonsul in Brasilien, endlich erklärt, er glaube nicht, daß durch einen Bundesbeschluß in vorgeschlagenem Sinne ein einziger Sklave frei, ein einziger gedrückter Halbpächter leichter aufathme, spricht aber in Betreff des zu fassenden Entscheides seine Ansicht dahin aus, daß die Bundesversammlung durch eine motivirte Tagesordnung jedenfalls ihre volle Sympathie mit der Freiheit, ihre besten Wünsche für die Völker ausdrücken sollte, welche für Aufhebung des Grauels gerade in gegenwärtiger Zeit einen Niesenkampf unternommen haben, wie die Geschichte keinen größeren, noch edleren kenne.

Bei der Uebereinstimmung, welche in diesen Berichten herrscht, erscheinen sie uns hinreichend, um in der vorliegenden Frage ein bestimmtes Urtheil begründen zu können.

Der Antrag geht von der Annahme aus, daß viele schweizerische Halbpachtkolonisten in Brasilien sich immer noch in einer Lage befinden, welche die erneuerte Intervention des Heimatlandes nothwendig mache.

Nach den mitgetheilten Berichten, deren Glaubwürdigkeit zu bezweifeln wir keinerlei Grund haben, ist diese Annahme unrichtig. Es ergibt sich aus denselben, daß in Folge mehrfacher Umstände die Lage jener Kolonisten sich nach und nach wesentlich verbessert hat und daß keine Anzeichen vorhanden sind, welche eine Erneuerung der alten Uebelstände befürchten lassen. Wir wollen die einzelnen Thatfachen, auf welche gestützt unsere Berichterstatter uns über den jetzigen Zustand der Kolonisten beruhigen zu können glauben, nicht wiederholen; es genügt, darauf auf-

merksam zu machen, daß wie jene Männer von keinen wesentlichen Beschwerden mehr gehört zu haben versichern, so auch dem Bundesrath seit mehreren Jahren weder direkt noch indirekt klagende Berichte mehr zugekommen sind.

Unter solchen Umständen glaubten wir keine Veranlassung zu haben, erneuerte Untersuchungen der Zustände in den fraglichen Kolonien zu veranstalten oder Ihnen Vorschläge zu weiteren Maßregeln zu unterbreiten; und auch jetzt halten wir dafür, es seien genügende Gründe, um von Bundes wegen auf dieser oder jener Weise zu interveniren, um so weniger vorhanden, als seit Jahren kein schweizerischer Halbpachtkolonist mehr nach Brasilien abgegangen ist, und überhaupt die schweizerische Einwanderung nach jenem Lande so zu sagen ganz aufgehört hat.

Könnten wir bei dieser Auffassung der Sachlage von näherem Eingehen in die vorgeschlagene Interventionsmaßregel Umgang nehmen, so mag doch eine nähere Prüfung derselben zeigen, daß auch nach dieser Seite hin die Motion nicht wohl annehmbar wäre.

Die vorgeschlagene Maßregel bestünde darin, daß Strafbestimmungen aufgestellt würden gegen alle diejenigen Schweizer, welche Sklaven erwerben oder veräußern sollten. Die erste Frage, welche sich dabei darbietet, ist wohl die: in welchem Zusammenhang denn dieses Mittel zu dem angegebenen Zwecke stehen, oder mit andern Worten, in welcher Weise denn dieses Verbot für die Schweizer, Sklaven zu erwerben und zu veräußern, auf das Loos der Halbpachtkolonisten in Brasilien besonders einwirken sollte? Da muß es nun sofort auffallen, daß nur von einem Verbote, Sklaven zu erwerben und zu veräußern, von einem Verbote aber, Sklaven zu halten, nicht die Rede ist. Es wird somit an dem faktischen Zustande eigentlich nichts verändert. Die Sklaven, welche in dem Besitze von Schweizern sind, bleiben in ihrem Besitze und nichts hindert diese letztern, ihren Sklavenstand in natürlicher und gewöhnlicher Weise sich ergänzen zu lassen und zu erhalten. Welche gute Folgen solche Maßregel auf das Loos der schweizerischen Halbpachtkolonisten haben sollte, ist schwer einzusehen. Aber selbst, wenn man das Verbot in der Weise verschärfte und vervollständigte, daß den Schweizern nicht nur das Erwerben und Veräußern, sondern auch das Halten von Sklaven untersagt würde, so bleibt es noch immer schwer, sich von der Wahrscheinlichkeit oder Nothwendigkeit der beabsichtigten Wirkung Rechenschaft zu geben. Denn sucht man den Zusammenhang auf dem ökonomischen Gebiete, so könnte es nur der sein, daß durch die Verminderung der Sklaven im Lande der Werth der freien Arbeit steigen würde. Bedenkt man aber, daß die Zahl der Sklaven, welche im Besitze der Schweizer in Brasilien sind, nur einen minimalen Bruchtheil sämmtlicher Sklaven des Landes bilden, so ist klar, daß wenn jene auch plötzlich sämmtlich freigelassen würden, dies auf das Werthverhältniß der freien Arbeit in

Brasilien und damit auf das Loos der schweizerischen Halbpachtkolonisten wenig mehr Einfluß hätte, als die Zerstörung eines einzelnen mechanischen Webstuhls in der Schweiz auf den Preis der Handweberei, oder die Vernichtung einer einzelnen Lokomotive auf den Preis der Pferde im Lande. Und sucht man die Wirkung auf moralischem Gebiete, so ist zwar sehr wahrscheinlich, daß die schweizerischen Halbpachtkolonisten durch diesen Akt des Heimatlandes an eigener Selbstachtung gewannen, aber sehr unwahrscheinlich, daß die brasilianischen Fazendeiros, gegen welche der Akt indirekt gerichtet wäre, durch denselben an Humanität reicher und in der Fürsorge für die schweizerischen Halbpachtkolonisten gewissenhafter würden. Wie diejenigen darüber urtheilen, welche Land und Leute in Brasilien kennen, ist aus den obigen Mittheilungen zu ersehen, und wir finden es sehr begreiflich, wenn sie alle übereinstimmend behaupten, daß ein solches Verbot nicht im mindesten eine Verbesserung der Lage jener Kolonisten zur Folge haben würde.

Aber angenommen auch, es wäre dieses Urtheil unrichtig; angenommen, die Lage der schweizerischen Halbpachtkolonisten in Brasilien erheischte Intervention ihres Heimatlandes, und es würde das vorgeschlagene Mittel wirklich eine Verbesserung ihres Zustandes hervorzubringen im Stande sein, so fragt sich doch auch, da der Zweck nicht ohne Weiteres die Mittel heiligt, ob die vorgeschlagene Maßregel selbst gut und gerecht sei. Sie bestünde nach dem Antrage darin, daß den Schweizern verboten würde, Sklaven zu erwerben und zu veräußern, und daß auf die Uebertreter dieses Verbotes entsprechende Strafen gesetzt würden. Nun wissen wir, daß in Brasilien eine Anzahl schweizerischer Familien existirt, welche Pflanzungen besitzen und dieselben durch Sklaven bewirthschaften; wir wissen, daß die Dekonomie jenes Landes leider so beschaffen ist, daß eine andere Bewirthschaftung nicht möglich war, und noch zur Stunde nicht möglich ist; wir wissen, daß der größte Theil des Vermögens jener Schweizer eben in jenen Arbeitskräften liegt, und daß ohne sie bei den Verhältnissen, wie sie in Brasilien existiren, ihre Güter nur noch von geringem Werthe wären. Vom Moment an nun, wo wir jenen Schweizern unter Androhung von empfindlichen Strafen, deren Exekution bei ihrer Rückkehr in die Heimat erfolgen würde, verbieten, ihre Sklaven zu veräußern, sehen sie sich entweder auf immer von der Heimat verbannt, oder aber des größten Theils ihres Vermögens beraubt. Und dies soll geschehen, um angeblich die Lage einiger anderer Schweizer in demselben Lande zu verbessern. Wir halten ein solches Verfahren für ungerecht. Mögen wir es beklagen, daß sich schweizerische Familien in Brasilien angesiedelt haben und dort zu sklavenbesitzenden Pflanzern geworden sind, und mögen wir glauben, daß dieses Verhältniß auf die Lage der schweizerischen Halbpachtkolonisten daselbst übel einwirke: diesen Letztern dadurch helfen zu wollen, daß wir die Erstern ohne Weiteres um ihre Ehre und ihr schweizerisches Bürgerrecht, oder aber um einen Theil ihres immerhin

rechtmäßig erworbenen Vermögens bringen, widerstreitet unseren Begriffen von Moral und Gerechtigkeit.

In Betracht also, daß die vorgeschlagene Maßregel an und für sich ungerecht erscheint; daß sie ferner die beabsichtigte Wirkung in keinerlei Weise zu erreichen geeignet und daß überhaupt die ganze Voraussetzung, auf welche der Vorschlag beruht, irthümlich ist, beantragen wir, über die Motion zur Tagesordnung zu schreiten.

Genehmigen Sie, Tit., bei diesem Anlaße die erneuerte Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 2. Dezember 1864.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.



Bericht des Bundesrathes an den h. Nationalrath, betreffend Strafbestimmungen gegen Schweizer in Brasilien, welche Sklaven halten. (Vom 2. Dezember 1864.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1864
Date	
Data	
Seite	230-239
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 621

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.